

Statuten des Turnverein Weiningen



Gegründet am 1. August 1915

Statuten vom 22. Januar 2021

Turnverein Weiningen

Mitgliedsurkunde

An der Generalversammlung

vom.....wurde

.....

als.....-Mitglied

in den Verein aufgenommen.

Für den Turnverein Weiningen

Der Präsident

Die Aktuarin

.....

.....

ALLGEMEINES

A Im Text verwendete Abkürzungen

| | |
|---------------------------------|---------|
| Schweizerischer Turnverband | STV |
| Sportversicherungskasse des STV | SVK STV |
| Turnverein Weiningen | TVW |
| Generalversammlung | GV |
| Turnstand | TS |
| Vereinsvorstand | VS |
| Jugendturnkommission | JUKO |
| Zürcher Turnverband | ZTV |

B Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

1. NAME UND SITZ

- 1.1. Der Turnverein Weiningen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 1.2. Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Weiningen ZH.

2. ZWECK DES VEREINS

- 2.1. Der TVW:
 - pflegt das Turnen und den Sport mit den entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.
 - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
 - ist Parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.2. Der TVW und seine Riegen sind Mitglied des:
 - Zürcher Turnverbandes ZTV
 - und über diesen auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV deren Statuten, Reglemente und Verträge sie sich unterstellen.

Er kann zudem, wo erforderlich oder nützlich, den Fachverbänden seiner Riegen angehören.

3. VEREINSSTRUKTUR

3.1. Dem Verein gehören an:

- Aktivriege
- Als unselbstständige Riegen, direkt dem VS unterstellt:
 - Jugendturnen, zusammengefasst in der Jugendturnkommission
- Als selbstständiger Verein mit eigener Verwaltung:
 - Frauenriege
 - Männerriege
- Als selbstständige Untersektion:
 - Veteranengruppe

3.2. Weitere unselbstständige Riegen und Untersektionen können auf Antrag durch die GV aufgenommen werden.

3.3. Die Untersektionen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVW nicht widersprechen.

3.4. Die Untersektionen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen.

3.5. Der TVW übernimmt keine finanziellen Verpflichtungen seiner Untersektionen.

3.6. Die Vorstände vertreten ihre Sektionen nach aussen. Bei gemeinsamen Interessen vertritt die Aktivriege den TVW nach aussen.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV und dem STV zu melden.

- 4.2. Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Altersjahr erreicht hat.
- 4.3. Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für die Riege im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
- 4.4. Der Eintritt von Aktiv- und Passivmitgliedern kann jederzeit erfolgen. Stimm- und Wahlberechtigt ist der Eintretende erst nach Aufnahme in den TVW durch die GV.
- 4.5. Gesuche von Aktivmitgliedern um Versetzung in die Kategorie der Passivmitglieder und umgekehrt sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4.6. Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Sofern die vorübergehende Abwesenheit länger als ein Jahr dauert, können sie durch den VS von ihren Verpflichtungen und vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

5. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch folgende Begebenheiten:
 - Regulärer Austritt
 - Streichung
 - Ausschluss
- 5.2. Der *reguläre Austritt* soll dem Verein schriftlich auf die nächstfolgende GV angezeigt werden. Der Betreffende muss seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- 5.3. Die *Streichung* kann erfolgen, wenn Mitglieder während längerer Zeit den Turnstunden unentschuldig fernbleiben (für Aktive) oder wenn sie mit den Beiträgen mehr als einen Jahresbeitrag in Verzug sind (Aktiv-, Passiv- und Freimitglieder). Dies kann vom Vorstand von Fall zu Fall der GV vorgetragen und beantragt werden. In allen Fällen ist der Betreffende schriftlich an sein Versäumnis und deren Folgen zu erinnern. Der Gestrichene erhält vom Entscheid der Versammlung schriftlich Mitteilung. Bei Passivmitgliedern kann auf die schriftliche Mitteilung verzichtet werden.
- 5.4. Der *Ausschluss* eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen werden. Das betroffene Mitglied muss schriftlich zu der betreffenden Versammlung eingeladen werden, um die Gelegenheit einer Rechtfertigung zu gewährleisten. Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein anderweitig Schaden zugeführt haben, können mit dem Ausschluss bestraft werden.

6. EHRUNGEN UND ERNENNUNGEN

- 6.1. Als Freimitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben.
- 6.2. Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.
- 6.3. Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung von Frei- und Ehrenmitgliedschaft fest.
- 6.4. Die Vorschläge zur Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern gehen von den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.
- 6.5. Aktivturner können für fleissigen Turnbesuch und für langjährige Mitgliedschaft geehrt werden. Die Ehrungen werden in einem Reglement festgehalten.

7. RECHTE UND PFLICHTEN

- 7.1. Alle Mitglieder verpflichten sich:
 - den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.
 - zur Zahlung der an der GV beschlossenen Mitgliederbeiträge.
- 7.2. Alle Aktivmitglieder und turnende Ehren- und Freimitglieder der Aktivriege verpflichten sich zusätzlich:
 - zum regelmässigen Besuch der Turnstunden und Versammlungen.
 - zur Teilnahme und Mithilfe an den vom Verein beschlossenen Anlässen.
- 7.3. Jedes Mitglied kann an den Versammlungen teilnehmen und Anträge stellen. Anträge müssen unter Berücksichtigung der entsprechenden Frist schriftlich dem VS mitgeteilt werden.
- 7.4. An Versammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt und geniessen alle das gleiche Stimmrecht. Bei Abstimmungen über die Teilnahme an turnerischen Anlässen sind nur Aktivmitglieder und turnende Ehren- und Freimitglieder der Aktivriege stimmberechtigt.
- 7.5. Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Grundprämie gemäss Reglement SVK-STV versichert.

8. ORGANE

8.1. Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- Revisoren

8.2. Generalversammlung

8.2.1. Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passivmitgliedern
- Revisoren

Des Weiteren können an die GV nicht Stimmberechtigte Gäste, z.B. Vertreter von anderen Vereinen, eingeladen werden.

Alle Riegen und Untersektionen haben mit einer Delegation an der GV anwesend zu sein.

Stimmrecht gemäss Art. 7.4

8.2.2. Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des technischen Leiters sowie des Präsidenten der JUKO
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und der unselbständigen Riegen, sowie von Anlässen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- Genehmigung des Budgets und der Finanzkompetenz des VS
- Festsetzen des Jahresprogrammes
- Beschluss über die Organisation und Durchführung von ausserordentlichen Anlässen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen und Ernennungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevision
- Fusion
- Vereinsauflösung
- Behandlung von Anträgen

- 8.2.3. Die Einladung der GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vor dem festgelegten Datum zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder digital.
- 8.2.4. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Aktivriege anwesend sind.
- 8.2.5. Nicht traktandierte Anträge an die GV sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich an den VS einzureichen.
- 8.2.6. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 8.2.7. Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in der Regel in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (2/3 Mehrheit notwendig), Fusion und Auflösung (4/5 Mehrheit notwendig), entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, in zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

8.3. Turnstand

- 8.3.1. Der Turnstand wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte und zu fassende Beschlüsse, soweit sie nicht in die Kompetenz des VS und der GV fallen.
- 8.3.2. Der Turnstand setzt sich aus den Mitgliedern der Aktivriege zusammen. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 1 Woche vorher zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder digital.
- 8.3.3. Der auf diese Weise einberufene TS ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der turnenden Mitglieder des Stammvereins anwesend sind.
- 8.3.4. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Aktivriege sowie turnende Frei- und Ehrenmitglieder.
- 8.3.5. Anträge an den TS sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

8.4. Vorstand

8.4.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Kassier
- Aktuar
- Jugendturnkommissionspräsident
- weitere 1 bis 3 Mitglieder

- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre
- Jedes Vorstandsmitglied ist wiederwählbar
- Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.
- Der VS konstituiert sich mit Ausnahme des von der GV gewählten Präsidenten und technischen Leiters selbst.
- Der VS kann je nach Bedürfnis erweitert werden.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei einer geraden Anzahl Vorstandsmitglieder fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Präsidenten der Untersektionen können an die VS-Sitzungen eingeladen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

8.4.2. Die Aufgaben des VS sind:

- allgemeine Vereinsleitung und Führung der laufenden Geschäfte gemäss Statuten, Reglementen, Pflichtenheften und den gesetzlichen Bestimmungen
- Vertretung des TVW nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Leitung der Versammlungen
- Verwaltung der Finanzen
- Prägen der Vereinskultur und der gemeinsamen Wertvorstellungen

8.4.3. Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

8.4.4. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkonto haben der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

8.5. Spezialkommissionen

8.5.1. Für besondere Aufgaben können durch den VS die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

Sie arbeiten nach speziellen Pflichtenheften.

8.6. Revisoren

- 8.6.1. Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern, wovon eines als Ersatzrevisor amtiert.
- Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre
 - Die Revisoren werden für 2 Amtsperioden gewählt
 - Die Revisoren sind nicht wiederwählbar
 - Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden
 - Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so übernimmt der Ersatzrevisor seine Aufgaben.
- 8.6.2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, sowie der unselbständigen Riegen, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

9. VERWALTUNG

- 9.1. Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 9.2. Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.
- 9.3. Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.
- 9.4. Alle relevanten Akten des Turnvereins sind in einem Archiv aufzubewahren. Die Organisation wird in einem Reglement festgelegt.

10. FINANZEN

- 10.1. Die finanziellen Mittel des Vereines sind verantwortlich, ökonomisch und gemäss den Vereinsinteressen sinnvoll einzusetzen.
- 10.2. Über die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen wird Buch geführt. Das Rechnungsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.
- 10.3. Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Erträgen des Vereinsvermögens
 - Gewinnen von Veranstaltungen
 - Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- 10.4. Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Verbandsbeiträgen
 - Verwaltungskosten
 - Beiträge an Riegen und Einzelturner für Turnfeste, Startgelder und Kurse.

- Turnbetriebskosten
 - Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
 - Übernahmen von Spesen- und Leiterentschädigungen
 - Beiträge an Vereinsanlässe
 - Geschenke im Rahmen von Jubiläen und besonderen Leistungen
 - weiteren Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss einer ausserordentlichen Ausgabekompetenz des VS, die alljährlich von der GV zu beschliessen ist.
- 10.5. Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzen sich gemäss GV-Beschluss zusammen. Sie werden in einem Reglement festgelegt.
- 10.6. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise befreit:
- Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Mitglieder des VS
 - während des Vereinsjahres eingetretene Mitglieder
 - während längerer Zeit abwesende Mitglieder
 - weitere Ausnahmen setzt der Vorstand fest (z.B. Krankheit, Unfall)
- 10.7. Das Vereinsvermögen ist sicher anzulegen.
- 10.8. Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.
- 10.9. Die Fonds sind nicht Bestandteile der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden sowie in der Bilanz ersichtlich sein.
- 10.10. Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen und ausstehende Mitgliederbeiträge.

11. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

- 11.1. Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden und unterliegen der Genehmigung des übergeordneten Verbandes.
- 11.2. Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten Sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände und die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.3. Die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- 11.4. Bei einer Auflösung des Vereins ist das ganze Vermögen, inkl. den Fonds dem Zürcher Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des ZTV.
- 11.5. Muss eine Riege oder Untersektion aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.
- 11.6. Diese Statuten ersetzen diejenigen des Turnverein Weiningen vom 29. Januar 2000.
- 11.7. Diese Statuten wurden an der GV des TV Weiningen vom 22. Januar 2021 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Zürcher Turnverband in Kraft.

Für den TV Weiningen

Der Präsident:



Robin Haug

Die Aktuarin:



Sandra Korn

Für den Zürcher Turnverband

Der Präsident:



Frank Günthard

Der Geschäftsführer:



Daniel Schacher